

Willi-Graf-Gymnasium

OSTPREUSSENDAMM 166, 12207 BERLIN

TELEFON 772 90 04 FAX 772 05 79 99

E-Mail: sekretariat@willi-graf-gymnasium.de

Homepage: www.willi-graf-gymnasium.de

Schulordnung und Hausordnung

(Aktualisierung vom 09.09.2016)



Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Stunden- und Pausenordnung	3
1. Unterrichtszeiten	3
2. Verhalten vor und nach dem Unterricht und in den Pausen.....	3
3. Fehlen eines Lehrers	3
4. Fehlen eines Schülers	3
5. Beurlaubung eines Schülers	4
6. Gewaltfreies Verhalten.....	4
7. Rauchen, Alkohol und jede weitere Art von Drogen.....	4
8. Verhalten auf dem Schulhof.....	4
9. Verhalten in den Klassenräumen.....	4
9a. Mensaregeln.....	4
10. Handys und elektronische Geräte	5
11. Ausgestaltung der Klassenräume	5
12. Klassenämter	5
13. Schülerbrett	5
III. Erziehungs- und Ordnungs-maßnahmen.....	6
1. Allgemeine Erziehungsmaßnahmen.....	6
2. Besondere Erziehungsmaßnahmen	6
3. Ordnungsmaßnahmen.....	6
IV. Haftpflicht, Strafmündigkeit und Aufsichtspflicht	6
Empfangsbestätigung Ich bestätige hiermit den Empfang und die Kenntnisnahme der Schulordnung des Willi-Graf-Gymnasium (Sept. 2012)	7

I. Allgemeines

Am Willi-Graf-Gymnasium streben wir ein harmonisches und respektvolles Miteinander aller am Schulleben Beteiligter an.

Die Schulordnung gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft (d.h. Lehrkräfte, Schüler, Schülerinnen und andere in der Schule beschäftigte Personen) trägt durch sein Verhalten dazu bei, dass die Schule die ihr durch Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen kann. Die Verwirklichung dieser Aufgaben erfordert Respekt, Toleranz, Kooperation und Rücksichtnahme, damit niemand belästigt, gemobbt, ausgegrenzt oder verletzt, gehindert oder geschädigt wird. Ziel aller Bemühungen ist ein sozial-integratives Miteinander, das die schulische Gemeinschaft und die Integrität jedes Einzelnen anerkennt.

Die Schulordnung des Willi-Graf-Gymnasiums spiegelt die Grundsätze und Bestrebungen des Schulprogramms wider.

II. Stunden- und Pausenordnung

1. Unterrichtszeiten

Montag bis Freitag

Doppelstundenmodell

1. Stunde	8.00 - 8.45 Uhr
5-Min.-Pause	
2. Stunde	8.50 - 9.35 Uhr
20-Min.-Pause	
3. + 4. Stunde	9.55- 10.40Uhr
= 2. Block	10.40- 11.25 Uhr ¹⁾
10-Min.-Pause	
5. Stunde	11.35 - 12.20 Uhr ²⁾
35-Min.-Pause	
6. Stunde	12.55 - 13.40 Uhr
10-Min.-Pause	
7. Stunde	13.50 – 14.35 Uhr
5-Min.-Pause	
8. Stunde	14.40 - 15.25 Uhr
<hr/>	
9. Stunde	15.25 – 16.10 Uhr
10. Stunde	16.10 – 16.55 Uhr
11. Stunde	16.55 – 17.40 Uhr

1) LK-Schüler, die zu Goethe müssen, können um 11.20 Uhr entlassen werden.

2) Für LK Schüler bei Goethe beginnt der Unterricht um 11.40 Uhr.

2. Verhalten vor und nach dem Unterricht und in den Pausen

Die Schulräume- mit Ausnahme der Vorräume – sind ab 7.45 Uhr für die Schülerinnen und Schüler geöffnet. Soweit keine Stundenplanänderungen angezeigt sind, finden sich die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum ein oder warten vor den entsprechenden Fachräumen.

In den kleinen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler ruhig im Klassen- bzw. Fachraum auf oder wechseln entsprechend dem Stundenplan den Klassen- bzw. Fachraum. Weiterhin ermöglichen sie einen Toilettengang.

Die großen Pausen finden für die Klassenstufen 7-10 auf dem Schulhof statt, sofern sie nicht durch ein entsprechendes Klingelsignal abgebrochen werden.

Während der Schulzeit verbleiben die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7-10 auf dem Schulgelände. Ein Verlassen der Schule ist nur im Rahmen einer schulischen Veranstaltung oder durch die ausdrückliche Genehmigung eines verantwortlichen Lehrers gestattet.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, dürfen in dieser Zeit das Schulgelände nur verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung die Schule von der Verantwortung befreit haben.

Die vom Sport freigestellten Schülerinnen und Schüler müssen dem Unterricht beiwohnen. Bis auf die sportlichen Übungen nehmen sie in allen Phasen aktiv am Unterricht teil.

3. Fehlen eines Lehrers

Ist der Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, meldet die Klassensprecherin/der Klassensprecher oder ein Schüler der Klasse dies im Sekretariat, um Stundenplanänderungen oder die Entscheidung der Schulleitung in der Klasse bekannt zu geben.

4. Fehlen eines Schülers

Beim Fehlen eines Schülers der Klassen 7 - 10 sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies der Schule ab dem ersten Fehltag vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen und spätestens ab dem dritten Fehltag dies zusätzlich schriftlich gegenüber der Schule mitzuteilen. Beim

Wiedererscheinen ist die Klassenleitung nochmals schriftlich über den Grund und die Dauer des Fehlens zu informieren.

Volljährige Schülerinnen und Schüler benachrichtigen die Schule unter den oben genannten Fristen und in oben genannter Form selbständig.

Bei unentschuldigtem Fehlen in der Schule nehmen die zuständigen Lehrkräfte unmittelbar Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf.

Muss ein Schüler wegen Krankheit vorzeitig während der Unterrichtszeit die Schule verlassen, meldet er/sie sich bei der entsprechenden (Fach-)Lehrkraft und im Sekretariat ab.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen das Fehlen auf einem im Sekretariat erhältlichen Vordruck, der dem Klassenlehrer zuzuleiten ist.

Ärztliche Untersuchungen sind außerhalb der Unterrichtszeiten vorzunehmen, es sei denn, der Arzttermin ist nicht anders möglich. In diesem Fall ist dies dem Lehrer vorher mitzuteilen und vom Arzt zu attestieren.

5. Beurlaubung eines Schülers

Für Beurlaubungen oder Befreiungen vom Unterricht ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe der Gründe möglichst 14 Tage vorher an den Klassenleiter bzw. Tutor zu richten. Über die Beurlaubung bis zu drei Tagen entscheiden diese.

An die Ferienzeiten angrenzende sowie längere Beurlaubungen sind grundsätzlich an die Schulleitung zu richten. Beurlaubungen zu Urlaubs- und Erholungsreisen sollen nur unter besonderen Bedingungen erfolgen.

Es gelten die Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulpflicht vom 19. November 2014).

6. Gewaltfreies Verhalten

Gewaltfreies Verhalten und das Streben nach konstruktiver und respektvoller Konfliktbewältigung sind ein tragendes Element der schulischen Grundsätze, wie es in den Leitzielen unseres Schulprogramms ausgedrückt ist. Alle an der Schulgemeinschaft Beteiligten sind aufgefordert, dieses Ziel zu achten und aktiv in ihrer Gemeinschaft zu vertreten. Alle Beteiligten sind angehalten, die körperliche und psychische Integrität Anderer zu achten, d.h. jegliche Formen der Gewalt, verbaler Diskriminierung und Cybermobbing zu unterlassen.

Das Mitbringen von Waffen, Nachbildungen von Waffen und waffentauglichen Gegenständen sowie von Schriften gewaltverherrlichenden oder radikal-ideologischen Inhalts (z.B. radikal politische Druckerzeugnisse als auch Werbung für Sekten oder sektenähnliche Vereinigungen) ist strikt verboten.

7. Rauchen, Alkohol und jede weitere Art von Drogen

sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.

8. Verhalten auf dem Schulhof

Das Radfahren oder das „Rollern“ auf dem Schulhof sowie das Befahren der Tiefgarage sind verboten. Die Fahrräder sollen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Das Schneeballwerfen ist mit gesundheitlichen Gefahren und Möglichkeiten der Beschädigung verbunden, die grundsätzlich unterschätzt werden. Schneeballwerfen ist daher auf dem gesamten Schulgelände und vor der Schule untersagt.

9. Verhalten in den Klassenräumen

Alle der Schulgemeinschaft angehörende Personen tragen Verantwortung für ihr Verhalten im sozialen Miteinander. Verantwortliches Handeln bezieht sich auch auf die Sauberkeit im Klassenraum, im Schulgebäude und auf dem Schulhof. Dies schließt den angemessenen Umgang mit (Wert-)Gegenständen im gesamten Schulgelände ein. Schäden, die nicht allein behoben werden und/oder versehentlich verursacht sein können, sind einer Lehrkraft oder dem Schulhausmeister mitzuteilen, um Abhilfe zu schaffen.

In jeder Klasse sorgen alle Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit im Klassenraum und unterstützen so den Ordnungsdienst, der von den Schülerinnen und Schülern ausgeführt wird. Dazu gehört auch das Wischen der Tafel bzw. des Whiteboards vor Beginn jeder Stunde.

9a. Mensaregeln

Die Mensa ist geöffnet

- von 8.30 Uhr bis 12.20 Uhr und von
- 12.20 Uhr bis 14.15 Uhr als Cafeteria und Aufenthaltsraum für Schülerinnen, Schülern und Lehrern.

Von 12.20 Uhr bis 12.55 Uhr (2. große Pause) ist die Mensa nur für diejenigen geöffnet, die ein warmes Mittagessen für diesen Tag bestellt haben.

Cafeteriakunden können in dieser Pause die Mensa nutzen, wenn die Schlange an der Essensausgabe zum Ende gekommen ist und im Essensraum noch Platz gefunden werden kann.

Es gilt:

Begleiter ohne Essensbestellung müssen in der Essenspause draußen bleiben.

Besteck ist nur für Esser bereitgestellt.

Warmes Essen wird nur im Mensaraum eingenommen, d.h. Essen und Besteck dürfen nicht mit nach draußen genommen werden.

Das Essen wird bitte zügig eingenommen, so dass andere Esser nicht unnötig warten müssen.

Jede Schülerin und jeder Schüler hinterlässt seinen Platz sauber, egal, wie er ihn vorgefunden hat. Ist der Platz verschmutzt, soll er mit dem dazu bereit liegenden Lappen nass abgewischt werden.

Der letzte Benutzer eines Tisches muss wischen bzw. er ist dafür verantwortlich, dass der Tisch sauber ist.

Papier und anderes bitte vom Boden aufheben und in den Papierkorb bzw. Mülleimer werfen.

Die Stühle werden nach Gebrauch immer wieder an den Tisch herangeschoben.

Die Tische vor der Mensa werden vom Hofdienst gereinigt.

10. Handys und elektronische Geräte

Leitgedanke:

Wir leben in einer medial stark geprägten Welt und profitieren von ihr. Wir benötigen zugleich Zeiten und Räume, in denen wir unabhängig von medialen Einflüssen Lernen und Zusammenleben gestalten.

Für die Nutzung von Handys, Smartphones, IPods, I pads, und ähnlicher Geräte gilt folgende Regelung:

Die Nutzung der oben genannten Geräte ist im Schulgebäude untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen werden der Oberstufenraum sowie die Mensa während der Freistunden.

Die oben genannten Geräte können nach Maßgabe der Fachlehrerinnen und Fachlehrer im Unterricht eingesetzt werden.

Bei Missbrauch werden die Geräte eingezogen.

Die Schülerinnen und Schüler können das Gerät nach der siebten Stunde im Sekretariat abholen, die Erziehungsberechtigten werden telefonisch oder schriftlich informiert.

In Prüfungssituationen gilt der Gebrauch eines Handys generell als Täuschungsversuch und führt zur Bewertung der Leistung als nicht eigenständig erbracht, d.h. Note 6.

Das Aufnehmen von Ton und Bild in schulischen Situationen, d.h. von Mitschülern/Mitschülerinnen und Lehrkräften ist untersagt.

Ton- und Bildaufnahmen erfordern **immer** ein Einverständnis aller beteiligten Personen.

Wer Situationen aufzeichnet, in der die Würde einer Person verletzt oder ihr der nötige Respekt verweigert wird (z.B. Gewaltsituationen, Demütigungen, Anstiftung zu verbotenen Verhalten), muss mit entsprechenden Konsequenzen (Ordnungsmaßnahmen) rechnen. Die Schule reagiert in der Regel mit einer Gewaltmeldung oder Anzeige bei der Polizei.

11. Ausgestaltung der Klassenräume

Die Schüler haben die Möglichkeit, ihre Klassenräume in Absprache mit der Klassenleitung im Rahmen der Gesamtgestaltung der Schule auszugestalten. Hierbei sind Gefahrenhinweise und die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

12. Klassenämter

Außer dem Amt der Klassensprecher bestehen in jeder Klasse folgende Ämter, die durch jeweils zwei Schüler/Schülerinnen zu besetzen sind:

- Klassenbuchführung
- Bücheramt
- Ordnungsamt

13. Schülerbrett

Jeder Schüler/jede Schülerin der Schule hat das Recht, an dem Schülerbrett mit Angabe seines Namens, seiner Klasse und dem Aushängedatum Mitteilungen, Anfragen oder Anzeigen anzubringen. Mitteilungen, Anfragen oder Anzeigen ohne Urheberangaben werden entfernt. Politische Werbung und solche für kommerzielle Zwecke sind nicht zugelassen. Aushänge schulfremder Personen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Schriften, die in Punkt 6 definiert wurden, sind nicht zulässig.

Vertrieb und Verteilung von Druckschriften oder vervielfältigtem Material auf dem Schulgelände bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Schulleitung. Für Schülerzeitschriften gelten die Bedingungen des Presserechts

III. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Im Rahmen der allgemeinen Erziehung ist **das klärende Gespräch** der selbstverständliche Weg zur Lösung, Vorbeugung oder Verhinderung von Konflikten. Alle Beteiligten mögen zu einer für alle akzeptablen Problemlösung beizutragen.

Problemlösungen können nur durch die Bereitschaft aller Beteiligten zur Verständigung erzielt werden. Dazu gehört es, Kritik aufmerksam anzuhören, den/die Betroffenen aussprechen zu lassen, die Perspektive des Gegenübers zu reflektieren und eigene Kritikpunkte verständlich und angemessen zu formulieren. Die Inanspruchnahme vertrauenswürdiger Dritter kann gegebenenfalls zur Problemlösung beitragen.

1. Allgemeine Erziehungsmaßnahmen

- Der Schüler/die Schülerin soll lernen sein/ihr Verhalten zu reflektieren.
- Dazu erläutern und begründen die betroffenen Schüler/Schülerinnen ihre Auffassungen zum sozialen Miteinander. Ziel ist es, dass die jeweils betroffenen Schüler/Schülerinnen im Rahmen eines sozialen Lernprozesses ihre Kompetenzen zur Konfliktlösung erweitern.
- Neben einer Entschuldigung kann hier auch eine harmonisierende Ausgleichshandlung zur Konfliktlösung zählen.
- Im Klassenbuch bzw. im Kurs- und Anwesenheitsnachweis können Lehrkräfte durch entsprechende Einträge außergewöhnliches (Sozial-) Verhalten dokumentieren.

2. Besondere Erziehungsmaßnahmen

Anerkennung oder Missbilligung von außergewöhnlichem (Sozial-)Verhalten kann den

Erziehungsberechtigten in Form einer schriftlichen Benachrichtigung durch jede Lehrkraft übermittelt werden. Über einen entsprechenden Vermerk auf dem Zeugnis entscheidet die Klassenkonferenz.

3. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen werden durch das Schulgesetz §64 geregelt.

IV. Haftpflicht, Strafmündigkeit und Aufsichtspflicht

1. Schülerinnen und Schüler und/oder deren Erziehungsberechtigte haften für den von ihnen oder ihren Kindern vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Personen- und/oder Sachschaden entsprechend den Schriften des Bürgerlichen Rechts (BGB).

2. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Gegenständen (z.B. von Fahrrädern), weder auf dem Schulgelände noch bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

3. Außerhalb der Unterrichtszeiten dürfen Schüler das Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung und bei Anwesenheit einer aufsichtsführenden Lehrkraft betreten.

Die vorliegende Schulordnung gilt ab dem in der Kopfzeile angegebenen Datum und solange, bis die Schulkonferenz Änderungen oder eine neue Schulordnung beschließt.

Schulordnung laut Beschluss der Schulkonferenz vom 09.02.2015.

Empfangsbestätigung

Ich bestätige hiermit den Empfang und die Kenntnisnahme der Schulordnung des Willi-Graf-Gymnasium (Sept. 2012)

Name und Klasse deutlich lesbar in Druckschrift:

Berlin, den _____

Unterschriften des Schülers und der/eines/einer Erziehungsberechtigten

1)

2)
